

Beschuldigten aufzufordern, eine Erklärung über die Gründe der Unterschriftsverweigerung abzugeben und diese Erklärung in das Protokoll aufzunehmen.

Gemäß §105, Abs. 5 StPO kann dem Beschuldigten gestattet werden, seine Ausführungen in schriftlicher oder anderer Form aufzuzeichnen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, werden seine Aufzeichnungen Bestandteil der Akte. In das Vernehmungsprotokoll ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen. Ergeben sich aus diesen Aufzeichnungen wesentliche Abweichungen zu den protokollierten Aussagen, ist eine ergänzende Vernehmung durchzuführen, in der die Widersprüche zu klären sind. Die Aufzeichnungen brauchen nicht unbedingt in Gegenwart des Untersuchungsführers vorgenommen werden, sie können auch außerhalb der Dienststelle — z. B. in der U-Haftanstalt — erfolgen. Sie haben sich als Methode der allseitigen Aufklärung bewährt.

Spätestens vor Abschluß der Ermittlungen ist der Beschuldigte über die Beweismittel in be- und entlastender Hinsicht, die für die Beschuldigung von Bedeutung sind, zu unterrichten. Die Beweismittel sind exakt zu bezeichnen und in ihrem wesentlichen Inhalt mitzuteilen (z. B. Name des Zeugen und wesentlicher Inhalt seiner Aussagen). Die Unterrichtung ist im Protokoll zu vermerken (§ 105, Abs. 2 StPO). Diese Regelung geht von dem Umstand aus, daß es in einer Reihe von Fällen aus kriminaltaktischen Gründen unzweckmäßig ist, den Beschuldigten schon während seiner Vernehmungen über alle in der Sache vorhandenen Beweismittel zu unterrichten. Die Regelung des § 105, Abs. 2 StPO trägt zum anderen dem Umstand Rechnung, daß der Vernehmung eines Beschuldigten in aller Regel weitere Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen folgen, die neues, in der Vernehmung noch nicht zur Verfügung stehendes Belastungs- oder Entlastungsmaterial ergeben. Um den Beschuldigten in den Stand zu setzen, rechtzeitig begründete Einwände gegen das Ergebnis der Ermittlungen erheben und gegebenenfalls frühzeitig ergänzende Beweisanträge stellen zu können, ist er in jedem Falle noch im Stadium des Ermittlungsverfahrens über die verschiedenen Beweismittel und ihren wesentlichen Inhalt zu unterrichten. Das setzt voraus, daß das Untersuchungsorgan in allen Fällen, in denen sich nicht schon aus den Vernehmungsprotokollen oder ihren entsprechenden Anlagen ergibt, daß der Beschuldigte mit den in der Sache vorhandenen Beweismitteln vertraut gemacht wurde, den Beschuldigten vorläßt oder (bei inhaftierten Beschuldigten) aufsucht bzw. vorführen läßt, bevor die Weiterleitung der Sache an den Staatsanwalt erfolgt.

4.4. Durchsuchung und Beschlagnahme²

4.4.1. Die Durchsuchung

Die Durchsuchung ist eine prozessuale Zwangsmaßnahme, die auf die Auffindung und Ergreifung von Personen oder die Auffindung und Beschlagnahme von Beweismaterial oder der Einziehung unterliegenden Gegenständen gerichtet ist. Im einzelnen werden die folgenden Durchsuchungsarten unterschieden:

1. Nach dem Durchsuchungsgegenstand: die **körperliche Durchsuchung** (Leibesvisitation); die Durchsuchung von **Sachen** (wie

² Im einzelnen siehe Griep/Papenfuß, „Die Durchsuchung und Beschlagnahme“, Kriminalistik; Kleine Fachbuchreihe, Heft 8, Mdl-Publikationsabteilung, Berlin 1968